

Kreistagsdrucksache Nr. 088/25

AZ. GSKT

Tagesordnungspunkt

Regelung der Besoldung des Landrats

Zur Beratung im

Ausschuss für Verwaltung, Klimaschutz und Technik (nicht öffentlich) Vorberatung am
01.10.2025

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 08.10.2025

Beschlussvorschlag:

Der am 23. Juli 2025 neu gewählte Landrat des Landkreises Tübingen, Herr Dr. Hendrik Bednarz, wird gem. §§ 1 und 2 Landeskommunalbesoldungsgesetz mit Wirkung seines Amtsantritts in die

Besoldungsgruppe B 7

eingewiesen.

Sachverhalt:

Rechtsgrundlage für die Besoldung des Landrats ist das Landeskommunalbesoldungsgesetz Baden-Württemberg. Danach ist die Besoldung des neuen Landrats innerhalb von zwei Monaten nach Amtsantritt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, vom Kreistag zu beschließen.

Nach § 2 Landeskommunalbesoldungsgesetz sind die Ämter der Landräte wie folgt den Besoldungsgruppen der Besoldungsgruppe B zugeordnet:

bis zu 175.000 Einwohner	B 6 / B 7
über 175.000 Einwohner	B 7 / B 8

Auf Basis des Zensus und mit Stand vom 31. März 2025 zählte der Landkreis Tübingen 232.887 Einwohner, somit ist das Amt des Landrats des Landkreises Tübingen den Besoldungsgruppen B 7 / B 8 zugeordnet. Innerhalb dieses Rahmens hat der Kreistag den Landrat nach sachgerechter Bewertung, insbesondere unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl sowie des Umfangs und des Schwierigkeitsgrads des Amtes in die Besoldungsgruppe B 7 oder B 8 einzuweisen.

Bei einer unmittelbar auf die erste Amtszeit folgende Wiederwahl richtet sich die Besoldung nach der höheren Besoldungsgruppe (§ 1 Abs. 2 Satz 3).